

Vorbemerkung

Im Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung NRW e.V. (lvkm nrw) organisieren sich regionale Vereine für und mit Menschen mit Behinderungen im Rheinland und Westfalen-Lippe. Der lvkm nrw ist Dachverband für die gewachsene Vielfalt von Selbsthilfe, Dienstleistungen und Einrichtungen, insbesondere für Menschen mit komplexen Behinderungen und ihre Angehörigen im Land Nordrhein-Westfalen. Aufgrund der Lebenserfahrung, der beruflichen Profession, der verschiedenen Arbeitsgebiete sowie der Bewältigung von schwierigen und besonderen Lebenssituationen vereint der lvkm nrw ein enormes Expertenwissen, sinnvolle Perspektiven und Erfahrungshintergründe.

Im lvkm nrw organisiert sind:

- Selbsthilfegruppen
- Clubs behinderter Menschen und ihrer Freunde
- Fach- und Beratungsdienste für Therapie, Frühförderung und Familienentlastung/-unterstützung
- Schulpflegschaften
- Wohnheime
- ambulante Wohnangebote
- Werkstätten für Menschen mit körperlicher, seelischer und geistiger Behinderung
- Integrationsfirmen ...

Unter dem Dach des lvkm nrw werden Begegnung, Austausch und gemeinsame politische Arbeit mit dem Ziel gefördert, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung und ihren Familien zu verbessern. Die Mehrheit der vertretenen Menschen ist ein Leben lang auf Unterstützungsleistungen der Eingliederungshilfe und der Pflege angewiesen.

Stellungnahme

Artikel 1 Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – Ausführungsgesetz-AG SGB IX)

Zu § 1 Träger der Eingliederungshilfe

Es ist zu begrüßen, dass mit der Regelung in Absatz 1 die Landschaftsverbände als Träger der Eingliederungshilfe bestimmt werden und damit das Ziel, für die Fachleistungen einen einheitlichen Ansprechpartner und Leistungsträger zu haben, konkretisiert wird. Vor dem Hintergrund des Ziels der Schaffung einheitlicher Lebensverhältnisse, überzeugt es jedoch nicht, die Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auf die kommunalen Träger zu übertragen.

Aus unserer Sicht sollen die Landschaftsverbände für alle Personen – unabhängig vom Alter – zuständiger Träger der Eingliederungshilfe werden.

Sollte die Trennung der Zuständigkeit dennoch bestehen bleiben, ist u. E. n. eine Konkretisierung der Formulierung „...längstens jedoch bis...“ (Abs. 2 S. 1) erforderlich, da nicht ersichtlich ist, ob die Zuständigkeit der örtlichen Träger auch bei Abschluss einer allgemeinen Schulausbildung Minderjähriger enden soll oder ob „längstens“ meint, dass die Zuständigkeit der örtlichen Träger bei noch nicht vorliegendem Schulabschluss über das 18. Lebensjahr hinaus besteht.

Zu § 2 Heranziehung

Die den Trägern der Eingliederungshilfe hier eingeräumte Möglichkeit zur Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben, die Kreise, kreisfreien Städte und kreisangehörige Gemeinden durch Satzung heranzuziehen, bedeutet für Leistungsberechtigte erneut eine nicht durchschaubare Gestaltung der Zuständigkeit. Dadurch, dass die herangezogenen kommunalen

Träger bei Heranziehung im eigenen Namen entscheiden, widerspricht die Regelung dem Gesetzesziel der Schaffung einheitlicher Lebensverhältnisse für Menschen mit Behinderung, da die Gefahr besteht, dass Entscheidungen vor dem Hintergrund der jeweiligen kommunalen Haushaltslage getroffen werden. Für die leistungsberechtigten Personen bedeutet dies möglicherweise, dass Leistungen je nach Finanzstärke der Kommunen unterschiedlich bewilligt werden.

Zu § 3 Aufsicht

Der lvkm nrw begrüßt die Aufsichtsführung durch das zuständige Ministerium. Die Regelung enthält bisher jedoch keine Angaben zum Verfahren bei festgestellten Mängeln in der Durchführung.

Zu § 4 Zusammenarbeit

Der gesetzgeberische Wille, die Träger der Eingliederungshilfe und die kommunalen Träger zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zu verpflichten, ist zu begrüßen. Die Formulierung einer „engen u. vertrauensvollen Zusammenarbeit“ ist jedoch unbestimmt formuliert, sodass es für Anspruchsberechtigte kaum möglich ist, ein Fehlen dieser Form der Zusammenarbeit zu beweisen und daraus einen Anspruch auf Änderung geltend machen zu können. Hier bedarf es einer Klarstellung darüber, was die Zusammenarbeit der Leistungsträger konkret beinhalten soll, wenn sie, wie es der Gesetzestext fordert, eng und vertrauensvoll gestaltet ist. Wie es die Gesetzesbegründung bereits benennt, sind für die zukünftige Zusammenarbeit in Anwendung des BTHG und des AG BTHG entsprechende weiterentwickelte Vereinbarungen erforderlich.

Zu § 5 Arbeitsgemeinschaften zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe

Es ist zu begrüßen, dass das Land NRW die Möglichkeit nutzt, Arbeitsgemeinschaften zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe zu bilden. Die vorgesehene Besetzung der Arbeitsgemeinschaften – insbesondere auch mit Vertretern der Verbände der Menschen mit Behinderung – wird ausdrücklich begrüßt. Zu prüfen ist, ob der Berichtszeitraum von 5 Jahren ausreichend ist oder ob eine Verkürzung erforderlich ist.

Zu § 6 Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung

Die Benennung des Landesbehindertenrates als Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung, die bei der Erarbeitung und Beschlussfassung von Rahmenverträgen mitwirkt, wird ausdrücklich begrüßt. Der lvkm nrw möchte ausdrücklich darauf hinweisen, dass bei der Erarbeitung von Rahmenverträgen auch die Interessen von Menschen mit psychischen Erkrankungen und die Interessen von Menschen mit mehrfachen Behinderungen berücksichtigt werden müssen.

Zu § 7 Qualitätsprüfung

Die regelmäßige Überprüfung der Qualität der Leistungserbringung dient dem Schutz der Leistungsberechtigten und ist daher grundsätzlich ausdrücklich zu begrüßen. Dass das Ausführungsgesetz, im Unterschied zum Bundesgesetz, jedoch die Verpflichtung zu anlassunabhängigen Prüfungen vorsieht, ist unserer Ansicht nach nicht erforderlich; vielmehr sollten Landesrahmenverträge die geeigneten Verfahren zur Qualitätsprüfung festlegen. Insbesondere dann wenn bereits durch die WTBG-Behörde Prüfungen vorgenommen werden, muss eine Abstimmung der Prüfbehörden erfolgen. Es muss ferner sichergestellt werden, dass die Prüfung nicht durch Träger der Eingliederungshilfe, sondern durch beauftragte sachkundige Dritte erfolgt.

Stellungnahme zum Entwurf eines
Ausführungsgesetzes NRW zur Umsetzung des BTHG _ lvkm nrw e.V.

Artikel 3 Änderung des Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB
XII- Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen zum Jahr 2020)

Zu § 2a Absatz 1 Nr.1

Aus unserer Sicht muss der überörtliche Träger der Sozialhilfe auch für Hilfe zur Pflege zuständig sein, wenn eine Behinderung erst nach dem 65. Lebensjahr eingetreten ist. Eine Differenzierung erscheint nicht sinnvoll, da der Bedarf der Leistungsberechtigten unabhängig vom Lebensalter besteht.

Zu § 2a Absatz 1 Nr. 2

Ebenso sollte die Zuständigkeit der überörtlichen Träger für Hilfe zur Pflege für Kinder, die in der Herkunftsfamilie leben, gegeben sein. Unterschiedliche Zuständigkeiten abhängig von der Wohnform eines Kindes oder Jugendlichen müssen vermieden werden.

Zu § 2 Absatz 1a

Es ist aus unserer Sicht nicht ersichtlich, was mit der Einfügung des Absatzes 1a bezweckt wird, wonach zukünftig der örtliche Träger für die Festsetzung der Bekleidungs pauschale zuständig sein wird. Konsequenterweise wird auch hier die Zuständigkeit auf den überörtlichen Sozialhilfeträger übertragen damit die Mittel nach einheitlichen Maßstäben bewilligt werden.

Aus Sicht des lvkm nrw fehlende Regelungen im Gesetzentwurf:

Zu § 46 SGB IX – neu: Frühförderung

Aus unserer Sicht fehlt im vorliegenden Gesetzentwurf eine verbindliche Regelung, die einen flächendeckenden Ausbau von Frühförderstellen, Sicherung der Qualität der Leistungserbringung und die verbindliche Zusammenarbeit von Frühförderstellen und Einrichtungen der Kindertagespflege und -betreuung auf Landesebene regelt.

§ 61 Abs. 2 Satz 4 SGB IX – neu sieht vor, dass das Land nach oben von dem Prozentsatz der Bezugsgröße für die Bemessung des Lohnkostenzuschusses abweichen kann. Der lvkm nrw spricht sich dafür aus, dass die Landesregierung von der Öffnungsklausel Gebrauch macht und eine entsprechende Regelung in das Ausführungsgesetz aufnimmt.